|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | LG Karlsruhe |
| **Entschei­dungs­datum:** | 21.07.1977 |
| **Akten­zeichen:** | 2 O 138/77 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:LGKARLS:1977:0721.2O138.77.0A |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Norm:** | § 249 BGB |
| **Zitier­vor­schlag:** | LG Karlsruhe, Urteil vom 21. Juli 1977 – 2 O 138/77 –, juris |

**Zum merkantilen Minderwert; zur Erstattung von Mietwagenkosten**

**Sonstiger Orientierungssatz**

1. Werden bei einem nahezu fünf Jahre alten Pkw mit einem Wiederbeschaffungswert von 3.100 DM im Rahmen der unfallbedingten Reparatur (2.400 DM) unfallunabhängige Altschäden beseitigt, so daß eine Wertverbesserung in Höhe von ca 180 DM eintritt, ist ein Anspruch auf Wertminderung nicht gegeben.

2. Bei einem derartigen Fahrzeug ist ein Abzug wegen ersparten Verschleißes bei Benutzung eines Mietwagens für 372 km nicht gerechtfertigt.

Fundstellen

VersR 1978, 430-​430 (red. Leitsatz 1-​2 und Gründe)

**Tatbestand**

1 Mit der am 10. Mai 1977 erhobenen Klage verlangt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr aus einem Verkehrsunfall mit dem Beklagten zu 1 entstanden ist.

2 Am 24. November 1976 fuhr die Klägerin mit ihrem Pkw auf der ... . Kurz vor einer unübersichtlichen Rechtskurve, in Fahrtrichtung der Klägerin gesehen, kam ihr der Lkw der Beklagten zu 2, der vom Beklagten zu 1 gelenkt wurde, auf ihrer Fahrbahnseite entgegen. Der Beklagte zu 1 befand sich, in seiner Fahrtrichtung gesehen, auf der linken Fahrspur, da er an einem in der Kurve an der rechten Fahrbahn geparkten Pkw vorbeifuhr.

3 Die Klägerin bremste stark ab, kam ins Schleudern und stieß mit dem Fahrzeug der Beklagten zu 2 zusammen. Die Geschwindigkeit der Klägerin betrug ca 40-​50 km/h. Der Straßenbelag besteht aus Kopfsteinpflaster und war zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens infolge Regens naß. Die Straße ist an der besagten Stelle 6,40 m breit.

4 Die Klägerin behauptet:

5 Der Unfall sei für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen. Sie sei nicht mit den Umständen entsprechend zu hoher Geschwindigkeit gefahren. Auch habe sie nicht damit rechnen müssen, daß ihr jemand auf ihrer Straßenseite entgegenkommt. Den Gesamtschaden beziffert die Klägerin mit 4.329,23 DM, den sie wie folgt aufschlüsselt:

6

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| 1) Schaden am Kfz lt Sachver­stän­di­gen­gut­achten | 1.600,-- DM |
| 2) Ersatz für entgan­genen Gebrauchs­vorteil | 560,-- DM |
| 3) Sachver­stän­di­gen­kosten | 133,53 DM |
| 4) Eine beim Unfall zerstörte Thermo­s­kanne | 20,70 DM |
| 5) Auskunfts­ge­bühren | 5,-- DM |
| 6) Schmer­zensgeld | 2.000,-- DM |
| 7) Kosten für ein ärztliches Attest | 10,-- DM |

7 Die Klägerin beantragt:

8 Die Beklagten werden verurteilt an die Klägerin als Gesamtschuldner DM 4.329,23 nebst 10% Zinsen hieraus seit dem 2. März 1977 zu zahlen.

9 Die Beklagten beantragen:

10 die Klage abzuweisen.

11 Sie behaupten:

12 Der Unfall sei für den Beklagten zu 1 unvermeidbar gewesen. Die Klägerin sei angesichts der Straßenverhältnisse - regennasses Kopfsteinpflaster und unübersichtliche Kurve - zu schnell gefahren. Sie habe den Zusammenstoß durch zu starkes Bremsen erst verursacht. Dies sei nicht nötig gewesen, da sie am Fahrzeug der Beklagten zu 2 noch vorbei gekommen wäre.

13 Die Beklagten bestreiten zum Teil auch die Höhe der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 20. Juni 1977 (AS 31) verwiesen. Hilfsweise erklären die Beklagten mit dem Eigenschaden der Beklagten zu 2 abzüglich eines von der Haftpflichtversicherungsgesellschaft der Klägerin gezahlten Betrages die Aufrechnung gegen die Schadensersatzansprüche der Klägerin mit befreiender Wirkung auch für die Beklagten zu 1 und 3. Der aufrechenbare Betrag belaufe sich auf 4.967,21 DM.

14 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Sie waren, ebenso wie die Bußgeldakten der Polizeibehörde ... Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

15 Durch Beschluß vom 14. Februar 1978 (AS 217) wurde auf Antrag der Klägerin durch Vernehmung der Zeugin ... Beweis über den Unfallverlauf erhoben. Bezüglich des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. April 1978 (AS 247) verwiesen.

**Entscheidungsgründe**

16 Die Klage ist unbegründet.

I.

17 Eine Haftung der Beklagten ist nicht gegeben.

18 Bei dem Betrieb des Fahrzeugs der Beklagten zu 2 wurde zwar der Körper und die Gesundheit der Klägerin verletzt und ihr Kfz beschädigt. Der Unfall war aber für den Beklagten Ziff 1 ein unabwendbares Ereignis gemäß § 7 Abs 2 S 2 StVG. Er ist auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen. Der Beklagte zu 1 hat die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet.

1)

19 Nach § 3 Abs 1 S 3 StVO darf ein Fahrzeugführer nur so schnell fahren, daß er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann. Dieses Fahren "auf Sichtweite" gilt ausnahmslos für alle Straßen und Fahrzeugarten (BGHSt 16, 145, 151). Die freie Sicht muß auf schmalen Straßen - etwa bis 6 m Breite - die ganze Fahrbahn umfassen. Die ... ist am Ort des Unfallgeschehens nur 6,40 m breit und macht eine starke, unübersichtliche Kurve. Die Klägerin mußte hier mit plötzlich auftauchenden Hindernissen aller Art rechnen, jedenfalls insoweit, als es sich um ein Hindernis im nicht einsehbaren Raum der vor ihr liegenden Fahrbahn handelte (BGH VRS 6, 296). Nur wer auf einer Straße, deren Breite zum Fahren auf volle Sicht ausreicht, eine Rechtskurve durchfährt, darf darauf vertrauen, daß ein Entgegenkommender die für ihn rechte Fahrbahnhälfte einhält.

20 Innerhalb einer Ortschaft, wie der ... am Unfallort, mußte die Klägerin mit parkenden Kfz oder sonstigen Hindernissen rechnen und auch damit, daß der Gegenverkehr infolgedessen auf den linken Fahrbahnteil wechselt und diese Fahrbahnhälfte versperrt. Sie durfte gemäß § 3 Abs 1 S 4 StVO nur so schnell fahren, daß es ihr möglich gewesen wäre bei einsetzendem Gegenverkehr und dadurch bedingter Beeinträchtigung an der Straßenengstelle noch rechtzeitig die zur Abwendung der daraus möglicherweise entstehenden Gefahren notwendigen Maßnahmen zu treffen; notfalls ihr Fahrzeug so rechtzeitig zum Stehen zu bringen, daß das entgegenkommende Kfz vor ihr die Engstelle verlassen konnte (OLG Oldenburg NJW 62, 263). Hierfür, aber auch in Anbetracht der schlechten Straßenverhältnisse zur Unfallzeit - Kopfsteinpflaster und Nässe - war ihre Geschwindigkeit von 40-​50 km/h zu hoch, wie sich auch aus dem letztlich erfolgten Zusammenstoß ergibt. Hätte sie ihre Geschwindigkeit den erforderlichen Gegebenheiten angepaßt, wäre sie nicht zu einem derartig scharfen Bremsen gezwungen gewesen und dadurch auch nicht ins Schleudern geraten.

2)

21 Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß der Unfall für sie ein unabwendbares Ereignis gewesen sei, da der Beklagte zu 1 zur Vorbeifahrt an dem parkenden PKW berechtigt war. Nach § 6 StVO muß derjenige, der an einem parkenden Kfz vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen. Diese Vorschrift regelt aber nur das Verhältnis zwischen dem an einem Hindernis Vorbeifahrenden und dem bei Beginn des Vorbeifahrens bereits sichtbaren Gegenverkehr. Eine Verpflichtung, ein Linksvorbeifahren immer dann zu unterlassen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß während der Vorbeifahrt ein entgegenkommendes Fahrzeug auftaucht und dieses dann in der freien Weiterfahrt beeinträchtigt wird, ist dem § 6 StVO dagegen nicht zu entnehmen (Bayr ObLG VRS 45, 64; Mühlhaus, StVO, 5. Aufl, § 6 Rdn 2). Das Vorbeifahren an einem stehenden Hindernis ist nämlich weit weniger gefährlich als das Überholen eines sich in gleicher Richtung fortbewegenden Fahrzeugs, so daß die strengen Normen wie sie für die Zulässigkeit des Überholens gelten, nicht auf den Vorgang des Vorbeifahrens übertragen werden können. Ist die Wegstrecke, in der sich das Hindernis auf der Fahrbahn befindet, unübersichtlich, so muß das Vorrecht des Entgegenkommenden eine Einschränkung erfahren. Von demjenigen, der das Hindernis umfahren muß, aber von seinem Fahrzeug keinen ausreichenden Überblick über die vor dem Hindernis liegende Fahrbahn hat und sich deswegen nicht die Gewißheit verschaffen kann, die Vorbeifahrt vor der Begegnung mit einem entgegenkommenden Fahrzeug bereits beendet zu haben, kann in der Regel nicht verlangt werden, daß er von der Weiterfahrt Abstand nimmt, bis das Hindernis entfernt ist oder bis er eine Hilfsperson zuziehen kann, die ihm als Warnposten dient. Ihm muß vielmehr das Recht zugestanden werden, seine Fahrt unter Inanspruchnahme der linken Fahrbahnhälfte fortzusetzen (Bayr ObLG VRS 26, 58). Im übrigen durfte der Beklagte zu 1 auch darauf vertrauen, daß die Klägerin nur mit einer den Verhältnissen entsprechenden Geschwindigkeit fährt. Zwar hätte der Beklagte zu 1 grundsätzlich so langsam fahren müssen, daß er beim Auftauchen von entgegenkommenden Fahrzeugen in der Lage ist, auf dem kürzesten Weg anzuhalten, dieses Erfordernis kann aber nur für den Fall gelten, daß wegen der Länge des Fahrzeugs des Vorbeifahrenden oder der Länge des Hindernisses ein rechtzeitiges Passieren nicht möglich ist. Da sich der Beklagte zu 1 aber beim Entgegenkommen der Klägerin bereits auf der Höhe des geparkten PKW befand und weder dieser noch der LKW der Beklagten zu 2 besonders lang sind, war es eine den Verhältnissen angemessene Reaktion des Beklagten zu 1, sein Fahrzeug nicht abzubremsen, sondern zu versuchen, durch Weiterfahren seine Fahrspur zurückzugewinnen.

22 Zum Aufstellen eines Warnpostens oder zur Einweisung war der Beklagte zu 1 nicht gehalten. Dies kann nicht allgemein gefordert werden, sondern nur dann, wenn besondere Umstände des Einzelfalls hierzu Anlaß geben. Solche sind hier nicht ersichtlich.

23 Das Erfordernis nach § 10 S 1 StVO sich gegebenenfalls einweisen zu lassen, läßt sich auf den Fall des Vorbeifahrens an einem Hindernis nicht entsprechend anwenden, da dieses sich ausschließlich auf die besondere Gefahrenlage des Einfahrens vom stehenden bzw ruhenden Verkehr in den fließenden Verkehr bezieht. Nicht einmal derjenige, der an einem Hindernis entsprechend der Vorschrift des § 6 StVO wartet, scheidet aus dem fließenden Verkehr aus (Mühlhaus, § 10, Rdn 4).

24 Der Beklagte zu 1 hat alle nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet, der Unfall ist auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen.

II.

25 Eine Haftung des Beklagten zu 1 aus § 18 StVG ist ebenso wie eine Haftung aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen, da der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht worden ist. Zur Begründung siehe oben I. .

III.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr 11, 711 ZPO.